

24.10.13**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R

zu **Punkt ...** der 916. Sitzung des Bundesrates am 8. November 2013

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den folgenden, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Organstreitverfahren über den Antrag festzustellen, dass der Antragsgegner die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1, Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG durch Äußerungen im laufenden Bundestagswahlkampf verletzt hat

Antragstellerin: Nationaldemokratische Partei
Deutschlands (NPD)

Antragsgegner: Bundespräsident der Bundesrepublik
Deutschland

- 2 BvE 4/13 -

- b) Organstreitverfahren betreffend Einführung einer Drei-Prozent-Sperrklausel bei der Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament

Antragstellerin: Nationaldemokratische Partei
Deutschlands (NPD)

Antragsgegner: Deutscher Bundestag

- 2 BvE 2/13 -

- c) Organstreitverfahren betreffend Einführung einer Drei-Prozent-Sperrklausel bei der Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament

Antragsteller: Bundesverband der Bürgerrechts-
partei DIE FREIHEIT

Antragsgegner: Deutscher Bundestag

- 2 BvE 5/13 -

- d) Organstreitverfahren betreffend Einführung einer Drei-Prozent-Sperrklausel bei der Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament

Antragstellerinnen: Familien-Partei Deutschlands und
weitere neun Parteien

Antragsgegner: Deutscher Bundestag

- 2 BvE 6/13 -

- e) Organstreitverfahren betreffend Einführung einer Drei-Prozent-Sperrklausel bei der Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament

Antragstellerin: Piratenpartei Deutschland

Antragsgegner: Deutscher Bundestag

- 2 BvE 7/13 -

- f) Organstreitverfahren betreffend Einführung einer Drei-Prozent-Sperrklausel bei der Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament

Antragstellerinnen: 1. Bundesvereinigung der Freien Wähler

2. Ökologisch Demokratische Partei (ÖDP)

Antragsgegner: 1. Deutscher Bundestag

2. Bundesrat

3. Bundespräsident

- 2 BvE 8/13 -

- b) bis f) jeweils

über den Antrag festzustellen, dass die Antragsgegner die Rechte der Antragsteller aus Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 GG durch Beschluss des § 2 Absatz 7 EuWG in der am 10. Oktober 2013 in Kraft getretenen Fassung (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d des Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 7. Oktober 2013, BGBl. I, S. 3749) verletzt haben

- g) Verfassungsbeschwerde
der Herren A. und F.
betreffend Einführung einer Drei-Prozent-Sperrklausel bei
der Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik
Deutschland zum Europäischen Parlament

- 2 BvR 2220/13 -

- h) Verfassungsbeschwerde
des Herrn C. und weiterer Beschwerdeführer
betreffend Einführung einer Drei-Prozent-Sperrklausel bei
der Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik
Deutschland zum Europäischen Parlament

- 2 BvR 2221/13 -

- g) und h) jeweils

gegen § 2 Absatz 7 EuWG in der am 10. Oktober 2013 in Kraft getretenen Fassung (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d des Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 7. Oktober 2013, BGBl. I, S. 3749)

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 1 GG